OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601851/7/Wim/JB

Datum:
Linz, 22. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Mag. Dr. A W R gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Jänner 2017, GZ: VerkR96-26408-2015, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und anschließender mündlicher Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro wegen Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„Sie haben am 10.10.2015 um 21.36 Uhr mit dem PKW (Chevrolet weiß) mit dem Kennzeichen X im Ortsgebiet von G auf der X Straße (Höhe Objekt Nr. X) in Fahrtrichtung stadtauswärts (Richtung X AG) die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 14 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, dass er zum angegebenen Zeitpunkt nicht am Tatort mit seinem Fahrzeug gefahren sei, sondern sich in W in einem Hotel im Zuge einer Dienstreise aufgehalten habe. Er hat dies durch eine Hotelrechnung einschließlich Parkrechnung entsprechend belegt.

3. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kann die vorgeworfene Übertretung nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Dies ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung.

So bestätigt die vorgelegte Hotelrechnung den Check-in am 10. Oktober 2015 samt von dort an laufenden Parkgebühren. Die Übertretung wirft als Tatzeit den 10. Oktober 2015, 21:36 Uhr in G vor. Laut Google-Maps beträgt die reine Fahrtdauer vom Tatort zum Hotel 2 Stunden und 12 Minuten auf der schnellsten Route. Schon alleine das macht es praktisch sehr unwahrscheinlich, dass sich der Beschwerdeführer zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt noch am Tatort befunden haben könnte, da es auch nach allgemeiner Lebenserfahrung unüblich ist, erst kurz vor Mitternacht (frühestens um etwa 23:48 Uhr) in einem Hotel einzuchecken, noch dazu, wenn man bereits am Morgen darauf berufliche Termine wahrnehmen muss.

Da der Beschwerdeführer nur ein einziges Fahrzeug besitzt und dessen Verwendung auch durchaus glaubwürdig angegeben hat, konnte nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Gewissheit die Übertretung angenommen werden.

Es kann daher nur vermutet werden, dass der Zeitstempel auf dem Radarfoto nicht den Tatsachen entsprochen haben wird. Auf jeden Fall kann zumindest im Zweifel dem Beschwerdeführer die Übertretung nicht angelastet werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Nachdem die Übertretung nicht angelastet werden konnte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer